

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

1. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist mittels übersandtem Anmeldeformular unter Anerkennung dieser Bedingungen vorzunehmen und verbindlich. Das vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Formular ist an FLEET FOOD Events GmbH zurückzusenden. Der Vertrag mit FLEET FOOD Events GmbH kommt erst nach einer Bestätigung durch FLEET FOOD Events GmbH (Post, Fax oder Email) zustande.
- (2) Anmeldungen bzw. Bestellungen von Dienstleistungen oder technischen Anschlüssen werden nur entgegengenommen, wenn sie auf den entsprechenden Formularen eingereicht werden.
- (3) Anmeldungen unter Angabe von Bedingungen oder Vorbehalten werden nur dann akzeptiert, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von FLEET FOOD Events GmbH bestätigt wurde. Besondere Platzwünsche werden soweit als möglich berücksichtigt, können aber nicht garantiert werden. Konkurrenzschluss nach nicht gewährt werden. In jedem Fall gilt, dass die Fläche nach Eingangsdatum vergeben wird. Es kann vorkommen, dass die Fläche noch vor Anmeldeabschluss ausgebaut ist. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der FLEET FOOD Events GmbH erbrachten Dienstleistungen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden von FLEET FOOD Events GmbH nicht anerkannt.

2. Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

- (1) Ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung Dritten (= Unteraussteller) zu überlassen.
- (2) Für jeden Unteraussteller fallen Kosten für die Anmeldung und den Katalogeintrag an.
- (3) Der Hauptaussteller haftet gegenüber FLEET FOOD Events GmbH für alle durch ihn oder den Unteraussteller entstandenen Kosten und Schäden.
- (4) Einen ohne Zustimmung von FLEET FOOD Events GmbH erfolgte Aufnahme von Unterausstellern berechtigt FLEET FOOD Events GmbH, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen. Der Standmieter verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Schadenersatzansprüche stehen dem Standmieter nicht zu. Die Gegenstände werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers eingelagert. In Höhe der Kosten erwirbt FLEET FOOD Events GmbH ein Pfandrecht an die eingelagerten Sachen. Diese dürfen nach schriftlicher Anündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Aussteller nach Abzug der Kosten überwiesen. Im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Verlustes des Pfandgutes ist die Haftung von FLEET FOOD Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Aussteller stellt FLEET FOOD Events GmbH von sämtlichen Schadenersatzansprüchen des unrechtl. Unterausstellers frei.

3. Kosten, Leistungen und Zahlungsbedingungen

(1) Dem Aussteller entstehen für die Teilnahme Kosten aus folgenden Positionen:

1. Anmeldegebühr
2. Flächenmiete
3. Ausstattung für Standgestaltung / Standbau (falls ausdrücklich gebucht)
4. Dienstleistungsbestellungen
5. Eintragungen im Online-Ausstellerverzeichnis und Faltplan (Katalog)
6. Allgemeine Müllpauschale

- (2) Für Bestellungen zu den Positionen 3 und 4 in Ziffer 3 Abs. 1, die nach dem dafür festgesetzten Termin bei FLEET FOOD Events GmbH eingehen, werden Verspätungszuschläge von 50% berechnet.
- (3) Nach der Anmeldung zur Ausstellung erhält der Aussteller eine Abschlagsrechnung über 50% der Kosten nach Ziffer 3 Abs. 1. Dieser Abschlag ist sofort zur Zahlung fällig. Der Restbetrag über 50% der Kosten ist bis spätestens zwei Monate vor Messebeginn zu überweisen. Erfolgt die Anmeldung zwei Monate vor Messebeginn oder später, wird FLEET FOOD Events GmbH mit der Anmeldung bereits die vollen Kosten in Rechnung stellen. Der Veranstalter behält sich vor, 100% der Leistung in Rechnung zu stellen. Für Bestellungen zu den Positionen 3 und 4 in Ziffer 3 Abs. 1 kann FLEET FOOD Events GmbH nach eigenem Ermessen bei der Anmeldung einen höheren Abschlag bis hin zur vollen Höhe der veranschlagten Kosten verlangen.
- (4) Soweit die Bereitstellung eines Stromanschlusses als Inklusiv- oder Zusatzleistung bestellt wird, beinhaltet diese Leistung die Stromzufuhr während der Öffnungszeiten der Messe und den Zeiten für Auf- und Abbau. Soweit darüber hinaus die Bereitstellung von Strom auch außerhalb der vorgenannten Zeiträume benötigt wird, hat der Aussteller dies gesondert zu bestellen und gesondert zu vergüten.

- (5) Es fällt eine allgemeine Müllpauschale an. Soweit der Stand nicht besenrein zurückgegeben wird, kann FLEET FOOD Events GmbH zusätzlich eine angemessene Vergütung für die Müllbeseitigung verlangen. Der Aussteller ist verpflichtet, Müll entsprechend der Formulare im Service-Handbuch anzumelden. Für die Entsorgung von unangemeldetem Müll kann eine Gebühr in Höhe von EUR 120/m² berechnet werden.
- (6) Gerät der Aussteller mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, nach dem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlich geregelten Fälle, in denen eine Nachfristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt. Im Falle des Rücktritts wird der Aussteller mit einem Betrag entsprechend der Staffelnung in Ziffer 4 Abs. 3 belastet. Dem Aussteller steht in diesem Fall allerdings das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass FLEET FOOD Events gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (7) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen hat FLEET FOOD Events GmbH am eingebrachten Ausstellergut und anderweitiger Standausrüstung ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht. Die Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Ausstellers eingelagert werden. Diese können von FLEET FOOD Events GmbH nach schriftlicher Anündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Aussteller nach Abzug aller Kosten überwiesen.
- (8) Im Falle der Beschädigung, des Untergangs und des Verlustes des Pfandgutes ist die Haftung von FLEET FOOD Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Rücktritt/Kündigung

- (1) Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt FLEET FOOD Events GmbH dem Aussteller ein vertragliches Rücktrittsrecht.
- (2) Ein Rücktritt von Ausstellervertrag (Anmeldung) muss schriftlich erfolgen und ist erst mit schriftlicher Bestätigung des Rücktritteingangs (Post, Fax oder Email) durch FLEET FOOD Events GmbH wirksam.
- (3) Dabei hat der Aussteller folgende Beträge zu entrichten:
 - bis 6 Monate vor Messebeginn werden 30% des vereinbarten Ausstellertarifes (Fläche und Technik) berechnet;
 - bis 3 Monate vor Messebeginn werden 50% des vereinbarten Ausstellertarifes (Fläche und Technik) berechnet;
 - bei späterem Rücktritt den gesamten vereinbarten Ausstellertarif (Fläche und Technik).

5. Gewährleistung

- (1) Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der FLEET FOOD Events GmbH unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbauzeit schriftlich mitzuteilen, so dass FLEET FOOD Events GmbH etwaige vorhandene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 zu Ansprüchen gegen FLEET FOOD Events GmbH.

6. Ausstellungsgüter

- (1) Der Aussteller hat FLEET FOOD Events GmbH eine Liste aller wesentlichen Exponate 30 Tage vor Messebeginn zu schicken.
- (2) Insbesondere müssen feuergefährliche, erschütterungs-, geruchsintensive oder Exponate, deren Vorführung mit großem Lärm verbunden sind, ausdrücklich von FLEET FOOD Events GmbH genehmigt werden.
- (3) Ausstellungstücke dürfen während der Laufzeit nicht entfernt werden. Etwaige Schäden bei Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Ausstellers.
- (4) Ausstellungsgüter, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Messebetriebes hervorrufen, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, Messebesuchern oder von Ausstellungsgütern anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen von FLEET FOOD Events GmbH sofort zu entfernen.
- (5) Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und FLEET FOOD Events GmbH hierfür eine Genehmigung erteilt hat.
- (6) Kommt der Aussteller dem Verlangen von FLEET FOOD Events GmbH nicht unverzüglich nach, so ist FLEET FOOD Events GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Gefahr und Kosten des Ausstellers zu entfernen. Hinsichtlich der Kosten erwirbt FLEET FOOD Events GmbH ein Pfandrecht an den Ausstellungsgütern. Diese können von FLEET FOOD Events GmbH nach schriftlicher Anündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Aussteller nach Abzug aller Kosten überwiesen.
- (7) Im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Verlustes des Pfandgutes ist die Haftung von FLEET FOOD Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Dem Aussteller erwachsen hieraus keinerlei Ansprüche gegen FLEET FOOD Events GmbH, insbesondere auf Kündigung oder Schadenersatz.

7. Haftung und Versicherung

- (1) Die ordnungsgemäße Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes, der Montage und Demontage sowie während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- (2) Für Verlust oder Schäden am Stand, der Standeinrichtung, an den Ausstellungsgütern oder anderen Vermögenswerten, die dem Aussteller, seinem Vertreter oder von ihm angestellten bzw. eingeladenen Personen gehören sowie sonstige Sachschäden, ist die Haftung von FLEET FOOD Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von der Haftung sind mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.
- (3) Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der FLEET FOOD Events GmbH, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die FLEET FOOD Events GmbH für den hierdurch entstandenen Schaden.

- (4) Im Übrigen haftet die FLEET FOOD Events GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind, und bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf den typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für jeden Einzelfall ist die Haftung der FLEET FOOD Events GmbH auf den dreifachen Rechnungsbetrag begrenzt.

- (5) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

- (6) Im Übrigen ist die Haftung der FLEET FOOD Events GmbH abgeschlossen.

8. Ausstattung für Standgestaltung / Standbau

- (1) Soweit der Aussteller Ausstattung für die Standgestaltung bzw. den Standbau gemietet hat, ist der Aussteller verpflichtet, Beschädigungen oder fehlende Gegenstände unverzüglich schriftlich gegenüber der FLEET FOOD Events GmbH anzuzeigen. Der Aussteller hat die gemietete Ausstattung nach Beendigung der Messe im ordnungsgemäßen und unbeschädigten Zustand an die FLEET FOOD Events GmbH zurückzugeben. Hierfür trägt der Aussteller die Beweislast.

9. Online-Ausstellerverzeichnis und Faltplan (Katalog)

- (1) FLEET FOOD Events GmbH ist berechtigt, die von den Ausstellern angegebenen Daten in einem Online-Ausstellerverzeichnis und einem Faltplan (Katalog) zu veröffentlichen (Grundeintrag). Die Daten können von den Ausstellern im Online-Tool oder durch schriftliche Mitteilung gegenüber FLEET FOOD Events GmbH bis 4 Wochen vor Messebeginn berichtigt, korrigiert, gesperrt oder gelöscht werden.
- (2) Einträge in dem Online-Ausstellerverzeichnis und im Faltplan (Katalog), welche über einen Grundeintrag hinausgehen, sind kostenpflichtig und können vom Aussteller mit einem gesonderten Bestellschein bestellt werden. Ein wirksamer Vertrag über diese Einträge kommt erst nach ausdrücklicher schriftlicher Annahme durch die FLEET FOOD Events GmbH oder durch Leistungsbringung von FLEET FOOD Events GmbH zu Stande. FLEET FOOD Events GmbH behält sich vor, die Annahme von Bestellungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Die Abrechnung kostenpflichtiger Einträge erfolgt über die Endabrechnung gemäß Ziffer 3.
- (3) Der Aussteller ist verpflichtet, die in dem Online-Ausstellerverzeichnis und dem Faltplan (Katalog) zu veröffentlichenden Daten und Bilder bis zu den im Bestellschein angegebenen Daten (Anzeigenschluss) in den jeweiligen dort angegebenen Formaten bereitzustellen.

- (4) Bei der Stornierung einer Bestellung über einen kostenpflichtigen Eintrag bis zum Anzeigenschluss durch den Aussteller werden 50 % der vereinbarten Vergütung berechnet, es sei denn, der Aussteller hat den Grund der Stornierung nicht zu vertreten oder weist nach, dass FLEET FOOD Events GmbH durch die Stornierung nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Nach Anzeigenschluss ist eine Stornierung nicht mehr möglich.
- (5) Bei kostenpflichtigen Einträgen im Faltplan (Katalog) wird FLEET FOOD Events GmbH dem Aussteller vor Veröffentlichung eines Korrekturabzugs übersenden. Beanstandungen und Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Aussteller diese unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Übersendung des Korrekturabzugs schriftlich anzeigt. Andernfalls gilt der Korrekturabzug als genehmigt.
- (6) Die FLEET FOOD Events GmbH ist nicht verpflichtet die Einträge auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Aussteller versichert, dass die von ihm bereitgestellten Texte und Grafiken rechtlich zulässig und frei von Rechten Dritter sind. Der Aussteller stellt die FLEET FOOD Events GmbH insoweit auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und verpflichtet sich, der FLEET FOOD Events sämtliche durch die Inanspruchnahme von Dritten entstehenden Kosten und sonstigen Schäden zu ersetzen.

10. Werbung, Verkauf und Vorführungen

- (1) FLEET FOOD Events GmbH ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben könnten, zu untersagen.
- (2) Alle Arten von Vorführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von FLEET FOOD Events GmbH. Trotz erteilter Genehmigung ist FLEET FOOD Events GmbH jederzeit berechtigt Vorführungen oder Werbung einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebes führen, gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnung, die guten Sitten verstoßen, weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Bei Zuwiderhandlung ist FLEET FOOD Events GmbH berechtigt, dies auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.
- (3) Für die Abwicklung von Geschäften ist der Aussteller allein verantwortlich. FLEET FOOD Events GmbH kann hierfür in keiner Weise Garantien oder Verantwortung übernehmen.

11. Bewachung

- (1) FLEET FOOD Events GmbH teilt dem Aussteller mit, wenn ein allgemeiner Wachdienst bestellt ist.
- (2) Angesichts der Vielzahl der sich bei einer Messe auf dem Gelände befindlichen Personen kann FLEET FOOD Events GmbH jedoch in keinem Falle eine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle übernehmen.
- (3) Der Aussteller hat in jedem Falle selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgebietes zu sorgen. Entsprechendes Wachpersonal kann nur mit der Genehmigung von FLEET FOOD Events GmbH und nur bei der von dieser zugelassenen Wachfirma beantragt und beauftragt werden. FLEET FOOD Events GmbH übernimmt für die Wachen keinerlei Haftung. Die Kosten trägt der Aussteller.
- (4) Es wird empfohlen eine Diebstahlversicherung abzuschließen.

12. Vorbehalte

- (1) Vorschriften und Richtlinien des Gastgeberlandes haben jederzeit Vorrang gegenüber diesen Teilnahmebedingungen. Hierfür kann FLEET FOOD Events GmbH keine Haftung übernehmen
- (2) Sollten durch diesen Vorrang oder aus anderen Gründen die vorliegenden Teilnahmebedingungen in einzelnen Punkten außer Kraft treten, bleiben die dadurch nicht berührten Punkte in vollem Umfang gültig.
- (3) Bei Beschäftigungsverhältnissen sind die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften des Gastgeberlandes einzuhalten.
- (4) Der Aussteller hat sich ebenfalls über alle sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch im Hinblick auf das Ausstellungsgut, zu informieren und diese zu beachten.
- (5) Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Aussteller.
- (6) FLEET FOOD Events GmbH behält sich vor, die vorläufigen Flächenpläne, die der Anmeldung des Ausstellers zugrunde liegen, bis zum Messebeginn abzuändern.
- (7) FLEET FOOD Events ist berechtigt, den Titel der Ausstellung nach eigenem Ermessen zu verändern. Die Änderung des Titels soll dem Aussteller möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.

13. Veranstaltungsausfall/Änderung der Veranstaltungszeiten

- (1) Ist die Veranstaltung durch höhere Gewalt, Streik oder Naturkatastrophen ganz oder teilweise nicht durchführbar, ist die FLEET FOOD Events GmbH berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen und/oder nur in Teilen durchzuführen. Hierüber hat die FLEET FOOD Events GmbH den Aussteller rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Der Aussteller hat für diesen Fall ein Rücktritts-/Kündigungsrecht.
- (3) Soweit die Veranstaltung nur in Teilen bzw. verkürzt durchgeführt wird, steht der FLEET FOOD Events GmbH der auf den erbrachten Teil der Leistungen entfallenden Anteil der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung zu. Die darüber hinaus bereits geleistete Vergütung ist dem Aussteller ggf. zu erstatten.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 stehen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche zu. Der Aussteller hat die FLEET FOOD Events GmbH für diesen Fall weiterhin von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

14. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichen

- (1) FLEET FOOD Events GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

15. Nichteinhaltung der Bedingungen

- (1) Verstößt der Aussteller trotz Abmahnung bzw. Nachfristsetzung gegen seine vertraglichen Pflichten und insbesondere gegen diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen, kann der Veranstalter den Vertrag über die Teilnahme fristlos kündigen.

16. Schlussbestimmung

- (1) Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennt der Aussteller die vorliegenden "Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen" sowie "Technische Richtlinien" und die Hausordnung zum Veranstaltungsort der jeweiligen Ausstellung/ Messe als in allen Teilen rechtsverbindlich an.
- (2) Zusätzliche Vereinbarungen, Sondergenehmigungen oder Regelungen anderer Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch FLEET FOOD Events GmbH.
- (3) Alle Ansprüche der Aussteller gegen FLEET FOOD Events GmbH verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlussatag der Veranstaltung fällt.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Vorschriften und Richtlinien des Gastgeberlandes haben jederzeit Vorrang gegenüber diesen Veranstaltungsbedingungen. Sollten durch diesen Vorrang oder aus anderen Gründen die vorliegenden Teilnahmebedingungen in einzelnen Punkten außer Kraft treten, bleiben die dadurch nicht berührten Regelungen in vollem Umfang gültig.
- (7) Falls der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg vereinbart. FLEET FOOD Events GmbH ist jedoch berechtigt, am Sitz des Mieters Klage zu erheben.
- (8) Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.